



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Schiedsrichterordnung des FSA

Inhaltsübersicht

- § 1** Allgemeine Bestimmungen
- § 2** Organe
- § 3** Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse
- § 4** Meldung, Ausbildung, Anerkennung
- § 5** Ansetzungen zu Spielen, Einteilung in Leistungsklassen
- § 6** Schiedsrichter-Auslagen und Entschädigungen
- § 7** Pflichten der Schiedsrichter
- § 8** Pflichten in Bezug auf das Spiel
- § 9** Schiedsrichtertätigkeit im Ausland
- § 10** Rechtsprechung
- § 11** Ahndungsbefugnisse und Streichung von der Schiedsrichterliste
- § 12** Jung-Schiedsrichter
- § 13** Altersbegrenzung
- § 14** Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- [1] Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebes im Bereich des Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. (FSA) ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden.
- [2] Das Schiedsrichterwesen einschließlich das Beobachtungs- und Coachingwesen für Schiedsrichter und Assistenten untersteht der Leitung und Aufsicht des Verbandsschiedsrichterausschusses.
- [3] Die Organisation des Schiedsrichterwesens obliegt den Schiedsrichterausschüssen auf Verbands- und Kreisebene. Die Ausschüsse der Kreisfachverbände unterstehen den fachlichen Weisungen und der Aufsicht des Ausschusses des Verbandes.
- [4] Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter erfolgt sowohl auf Verbandes- als auch auf Kreisebene.
- [5] Die Vereine sind verantwortlich, dass sie gemäß der Spielordnung die entsprechende Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter zur Verfügung stellen. Die Vereine sollen ferner Schiedsrichter-Beauftragte benennen, die im Verein für die Betreuung und Gewinnung von Schiedsrichtern verantwortlich sind.
- [6] Schiedsrichter, Schiedsrichter-Coaches, Schiedsrichter-Beobachter sowie Mitglieder in den Schiedsrichterausschüssen müssen Mitglieder von Vereinen des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt sein.
- [7] Ein Austausch von Schiedsrichtern ist auch mit den benachbarten Landesverbänden möglich und erfolgt über den Verbandsschiedsrichterausschuss.
- [8] Das Amt des Schiedsrichters, Schiedsrichterbeobachters oder eine sonstige Tätigkeit in den Schiedsrichterausschüssen ist Frauen und Männern zugänglich. Die Schiedsrichterordnung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Organe

- [1] Die Organe für das Schiedsrichterwesen sind:
 - a) der Schiedsrichterausschuss des Verbandes,
 - b) die Schiedsrichterausschüsse der Kreis- und Stadtfachverbände.
- [2] Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden geleitet.
- [3] Die Besetzung, die Amtszeit, die Berufung und Abberufung der Mitglieder richtet sich nach den Regelungen der Satzung (§§ 33 und 36). In den Ausschüssen sollen ehemalige bzw. anerkannte aktive Schiedsrichter berufen werden.

§ 3 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

- [1] [1] Die Aufgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses ergeben sich aus § 36 der Satzung.
- [2] Ergänzend hat der Verbandsschiedsrichterausschuss folgende Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen:
 - a) Seite **3** von **7** die Sicherstellung einer einheitlichen Regelauslegung,
 - b) die Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens im Verband.
- [3] Die Ausschüsse der Kreisfachverbände übernehmen die Aufgaben sinngemäß für ihre Schiedsrichter und Spielklassen nach fachlicher Weisung des Verbandsschiedsrichterausschusses.
- [4] Die Schiedsrichter sind zu beobachten. Die Richtlinien dazu erlässt der

Verbandsschiedsrichterausschuss. Zur Beobachtung von Schiedsrichtern der jeweiligen Leistungsklassen sollen vorrangig ehemalige Schiedsrichter und solche aktiven Schiedsrichter herangezogen werden, die aufgrund ihrer aktiven Tätigkeit über die notwendige Qualifizierung verfügen. Jeder Beobachter, sofern er nicht aktiver Schiedsrichter ist, hat sich einmal im Jahr einer theoretischen Prüfung zu unterziehen und an den Lehrabenden in seiner Schiedsrichtergruppe teilzunehmen.

§4 Meldung, Ausbildung, Anerkennung

- [1] Die Voraussetzungen zur Meldung als Schiedsrichter und zu anderen den Schiedsrichtern übertragenen Funktionen, die Ausbildung und Prüfungen sowie die Fortbildung werden unter Beachtung der Ausbildungsordnung durch die Kreisfachverbände organisiert und durchgeführt. Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann hierzu verbindliche Richtlinien erlassen. Im Übrigen obliegt dem Verbandsschiedsrichterausschuss die Förderung der Schiedsrichter, die im Landesspielbetrieb eingestuft sind.
- [2] Die Anerkennung als Schiedsrichter wird durch die Aushändigung des Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Die Aushändigung des Schiedsrichterausweises hat unmittelbar nach bestandener Prüfung zu erfolgen. Der Ausweis ist Eigentum des FSA und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.
- [3] Der Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt zu den Fußballspielen des FSA-Bereiches, sofern nicht andere Regelungen getroffen sind. Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 12. Lebensjahres erforderlich, soweit § 12 nichts anderes bestimmt.
- [5] Die Aberkennung als Schiedsrichter erfolgt nach Maßgabe des § 11.

§ 5 Ansetzungen zu Spielen, Einteilung in Leistungsklassen

- 1) Die Schiedsrichter werden durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit in die einzelnen Spielklassen eingestuft. Voraussetzung dafür ist, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten und den Schiedsrichtern bekannten Leistungsnormen erfüllt werden, sofern nicht Eigenverschulden vorliegt.
In der Regel erfolgt die Einteilung zunächst in der untersten Spielklasse. Ein Schiedsrichter kann nicht zu Spielen einer Spielklasse eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler aktiv ist. Der Aufstieg in eine höhere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Ein Anspruch besteht nicht. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an Leistungsprüfungen die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind, zu unterziehen.
- [2] Vor Beginn jeder Spielzeit führen die Schiedsrichterausschüsse Prüfungen über den Leistungsstand der Schiedsrichter durch. Diese bestehen aus einem theoretischen Teil und einer Überprüfung der körperlichen Eignung für die Schiedsrichtertätigkeit. Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet nicht von der Pflicht, auch Spiele von Nachwuchs- und Mannschaften unterer Spielklassen zu leiten.
- [3] Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen nach ihren Leistungen durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss. Ansprüche auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen bestehen nicht. Für Pokalspiele mit Mannschaften aus unterschiedlichen Klassen soll der Schiedsrichter aus der höheren Spielklasse angesetzt werden. Schiedsrichter können mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschuss auch Spiele in anderen Landesverbänden leiten.
- [4] Für alle Freundschaftsspiele müssen Schiedsrichter bei dem für die

Heimmannschaft zuständigen Schiedsrichterausschuss angefordert werden. Wünsche der Vereine sollen berücksichtigt werden. Es ist Schiedsrichtern verboten, ohne Auftrag oder Genehmigung des zuständigen Schiedsrichterausschusses derartige Spiele zu leiten. Bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen soll der Schiedsrichter mindestens aus der Spielklasse der niedriger eingestuften Mannschaft angesetzt werden.

§ 6 Schiedsrichter-Auslagen und Entschädigungen

Dem Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachtern, Schiedsrichter-Coaches stehen für ihre Tätigkeit Ansprüche auf Aufwendungsentschädigung und Ersatz der Aufwendungen zu. Diese richten sich nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 7 Pflichten der Schiedsrichter

- [1] Schiedsrichter dürfen nur solche Spiele leiten, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist und für die sie angesetzt sind. Eine Ausnahme ist nur mit dem Einverständnis beider Vereine zulässig. Im Nachwuchsbereich auf Kreisebene kann durch den zuständigen Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Schiedsrichterausschuss Abweichendes festgelegt werden.
- [2] Schiedsrichter sind verpflichtet, sich weiterzubilden, an den stattfindenden Lehraufgängen oder Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen und sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten.
- [3] Jeder Schiedsrichter soll die DFB-Schiedsrichterzeitung beziehen.

§ 8 Pflichten in Bezug auf das Spiel

- [1] Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach Regel 5 des DFB vorgeschriebene Spielkleidung zu tragen.
- [2] Die Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Spielzeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:
 - a) die Bespielbarkeit des Platzes,
 - b) den Aufbau des Spielfeldes,
 - c) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler, gemäß Regel 4 des DFB und den Bestimmungen der Spielordnung,
 - d) die Spielbälle.

Des Weiteren haben sie die Kontrolle der Spielerpässe zu ermöglichen und zu überwachen.

- [3] Der Schiedsrichter hat an der Vervollständigung des Spielberichtes, welcher über jedes Spiel zu erstellen ist, gemäß den Erfordernissen der Spielordnung insbesondere gemäß § 15 Spielordnung mitzuwirken und dessen sofortige Versendung zu veranlassen. Soweit die Medien des DFBnet für das geleitete Spiel zur Anwendung kommen, so hat der Schiedsrichter für die Weiterleitung des Spielberichts an die spielleitende Stelle zu sorgen.
- [4] Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss ergänzend zur Spielordnung und dieser Ordnung Richtlinien oder Durchführungsbestimmungen erlassen, die weitere Pflichten der Schiedsrichter in Bezug auf die Spieldurchführung enthalten.

§ 9 Schiedsrichtertätigkeit im Ausland

Eine Betätigung als Schiedsrichter im Ausland ist nur mit Zustimmung des DFB gestattet. Die Genehmigung ist über den FSA formlos beim DFB zu beantragen. § 34 Abs. 3 der DFB-Satzung ist zu beachten.

§ 10 Rechtsprechung

- (1) Durch Vereinsmitgliedschaft unterliegen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter, Schiedsrichter-Coaches sowie die Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse den Satzungen und Ordnungen des FSA. Sie unterstehen der Rechtsprechung der Gerichte des FSA.
- (2) Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 11 Ahndungsbefugnisse und Streichung von der Schiedsrichterliste

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 10 können Verstöße der Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter oder Schiedsrichter-Coaches gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens von den Schiedsrichterausschüssen geahndet werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
 - c) Missachtung der Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - e) wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
 - f) Verstöße gegen die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb.
- (2) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen:
 - a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) befristete Nichtansetzung,
 - c) Rückversetzung in untere Leistungsklassen,
 - d) Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (3) Vor der Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen durch schriftliche Anhörung rechtliches Gehör zu gewähren. Die Ordnungsmaßnahme ist schriftlich unter Angabe des Grundes und mit Rechtsbehelfsbelehrung dem Betroffenen zu übersenden.
- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene die gebührenfreie Anrufung gemäß § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung bei dem zuständigen Sportgericht erheben.

§ 12 Jung-Schiedsrichter

- (1) Für Jung-Schiedsrichter gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Jung-Schiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 16 Jahre alt ist. Ein Schiedsrichter kann bis zu seinem 18. Lebensjahr Jung-Schiedsrichter bleiben. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) In Ausnahmefällen ist ein Einsatz für Schiedsrichter, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Männer- und Frauenbereich möglich. Dazu bedarf es eines empfehlenden Beschlusses des zuständigen Schiedsrichterausschusses und der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

- [5] Jung-Schiedsrichter sind von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) zu betreuen und bei ihren ersten Spielen zu begleiten.
- [6] Jung-Schiedsrichter sollten nach Möglichkeit zur Fortbildung in besonderen Gruppen zusammengefasst werden, die durch Beauftragte des zuständigen Schiedsrichterausschusses geleitet werden.
- [7] Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jung-Schiedsrichter ohne besondere Prüfung von den zuständigen Schiedsrichterausschüssen als Schiedsrichter übernommen.

§ 13 Altersbegrenzung

Die Altersbegrenzung für Schiedsrichter auf Verbandsebene sowie in den einzelnen Klassen des FSA legt der Verbandsschiedsrichterausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium fest.

§ 14 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung tritt am **01.07.2015** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Schiedsrichterordnung vom 01.07.2013 außer Kraft.